Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Technisches Beschaffungsmanagement" an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 28.11.2011

In der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 30.11.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- \$ 12345678910 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- Studienziel
- Qualifikationsvoraussetzungen
- Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- Leistungspunkte
- Module und Leistungsnachweise
- Studienplan
- Prüfungskommission
- Masterarbeit
- Prüfungsgesamtnote
- §11 Zeugnisse
- §12 Akademischer Grad
- Inkrafttreten und Übergangsregelungen §13

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI. S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der weiterqualifizierende Masterstudiengang Technisches Beschaffungsmanagement baut inhaltlich im wesentlichen auf den grundständigen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Ingolstadt auf und hat zum Ziel, den Studierenden eine wesentliche Vertiefung bezüglich Methodik und Anwendung wissenschaftlicher Grundlagen bei den Prozessen des Projektengineerings im Bereich Beschaffung zu vermitteln. ²Neben der Vermittlung von praxisnahen bewährten Methoden wird auch ein besonderer Wert auf die Verbreiterung der theoretischwissenschaftlichen Grundlagen gelegt, die den Studierenden eine Promotion bzw. die Arbeit im wissenschaftlichen Bereich ermöglichen. ³Darüber hinaus werden die analytische Kompetenz, die Methodenkompetenz und die Schlüsselqualifikationen der Studierenden gestärkt und Führungswissen und Führungstechniken vermittelt.
- (2) ¹Die im Masterstudiengang Technisches Beschaffungsmanagement erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Beschaffung und ermöglichen ihre Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung. ²Die Absolventen genügen internationalen Anforderungen und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (2) ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.
- (3) ¹Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. ²Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums betätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.

- (4) ¹Bewerber mit weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind und mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelorniveau. ³Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:
 - a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines Bachelorstudiengangs in Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist, oder
 - b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studienund Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines Bachelorstudiengangs in Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau. Fahrzeugtechnik oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist.

⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ⁵Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. ²Der Studiengang beinhaltet drei theoretische Studiensemester, wobei das dritte Semester überwiegend der Anfertigung der Masterarbeit dienen soll.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Technisches Beschaffungsmanagement bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für die erfolgreich abgeleisteten Praktika werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich

pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den jeweiligen Studienplan der Technischen Hochschule Ingolstadt ergänzt.
- (2) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ²Näheres regelt der Studienplan/das Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester sowie die Verteilung des Workloads,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 - c) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - d) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - e) die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,

- f) den Katalog der fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module, der Semesterwochenstundenzahl, der Lehrveranstaltungsart, den Studienzielen und Studieninhalten dieser Module sowie mit dem hierunter fallenden Angebot der Partnerhochschulen,
- g) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunkte oder ihre sämtlichen einzelnen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt Anwendung.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung einer Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11 Zeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform "M. Eng.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. März 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2012 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Sommersemester 2012 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) ¹Studierende im Studiengang Technisches Beschaffungsmanagement, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technisches Beschaffungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 16.11.2010 in der jeweils geltenden Fassung ab. ²Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Prüfungsordnung unterfällt, die Hochschule verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 28.11.2011 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 28.11.2011

Prof. Dr. Gunter Schweiger Präsident

Die Satzung wurde am 29.11.2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.11.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 29.11.2011